

# Visum zur Arbeitsplatzsuche

## Quellen:

§ 18c AufenthG

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV

## Kurzgefasst:

- *Hochschulabschluss*
- *gesicherter Lebensunterhalt*
- *Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz*
- *bis 6 Monate Dauer*
- *ohne Verlängerungsmöglichkeit*
- *erneute Erteilung nur nach Wartezeit*
- *nicht für Drittstaatsangehörige mit anderem Aufenthaltstitel*
- *ohne Zustimmung der Ausländerbehörde / Bundesagentur für Arbeit*
- *korrekte statistische Erfassung ist wichtig wg. Evaluierung der Vorschritt !*

## 1. Allgemeines

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche eröffnet einen gänzlich neuen, rein angebotsorientierten Weg der Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt, der auf ausländische Hochschulabsolventen angewiesen ist.

Es ermöglicht interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden und ergänzt damit sinngemäß § 16 Abs. 4 AufenthG.

Während § 16 Abs. 4 AufenthG Drittstaatsangehörigen die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes direkt im Anschluss an ein deutsches Hochschulstudium ermöglicht, wird mit § 18c AufenthG diese Möglichkeit auf die Inhaber anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschlüsse und auf Zeiten, die nach dem Studienabschluss liegen, ausgeweitet.

Voraussetzung für die Erteilung dieses sog. „Job-Seeker-Visums“ ist, dass der Ausländer einen Hochschulabschluss vorweisen und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Findet er innerhalb eines halben Jahres einen Arbeitgeber, muss er nicht wieder ausreisen, sondern kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU direkt in Deutschland beantragen. Das Visum zur Arbeitsplatzsuche soll gerade kleinen und mittelständischen Betrieben helfen, die ihre Arbeitskraftsuche zumeist regional ausgerichtet haben.

Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

## 2. Voraussetzungen für die Erteilung

### a) Qualifikation der Antragsteller

Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses durch die Visastelle erfolgt *ausschließlich* über die Datenbank ANABIN, das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Nur so kann eine einheitliche Bearbeitungsweise gewährleistet werden. Bei Anfragen von anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden) zu Abschlüssen des Gastlandes ist immer auf die Datenbank ANABIN zu verweisen.

Die Abfrage in ANABIN ist immer sowohl in Bezug auf den Abschluss als auch in Bezug auf die Hochschule durchzuführen. ANABIN erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlüsse/Hochschulen werden erst aufgenommen, sobald ein entsprechender Antrag eines Betroffenen gestellt worden ist (dabei ist derzeit mit hoher Wartezeit für die Bescheidung eines Antrags und für die anschließende Einstellung auf ANABIN zu rechnen).

*Kurzinfo ANABIN:*

Link: <http://anabin.kmk.org/>

Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- *Hochschulabschlüsse -> Suche nach Abschlüssen*
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ / Äquivalenzklasse

Bei der Bewertung der Abschlüsse kennt ANABIN drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar
- entspricht
- gleichwertig

Die Bewertung der ausländischen Hochschule spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle bei der Bewertung, ob es sich um einen ausländischen *Hochschul*-Abschluss handelt. Auch das ist in ANABIN nachprüfbar.

Suche nach der ausländischen Hochschule:

- *Institutionen -> Suchen nach Institutionen*
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Bei der Bewertung der ausländischen Hochschule kennt ANABIN drei Status:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.

Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne von § 18c AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses erfüllt.

Bei einer bedingten Vergleichbarkeit, wenn die Hochschule nicht mit H+ bewertet wurde oder wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind, ist der Antragsteller auf ein vorheriges Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu verweisen.

Link: [www.kmk.org/zab.html](http://www.kmk.org/zab.html)

Da das Zeugnisbewertungsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, in diesem Fall mit schriftlichen Fristsetzungen für die Vorlage des Ergebnisses der Bewertung zu arbeiten (max. 6 Monate), damit sich bei den AV's nicht unnötig unbeschiedene Visumanträge sammeln.

Das für den vorgelegten Abschluss festgestellte Ergebnis in ANABIN ist mit Angabe des Prüfdatums als Screenshot zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie davon soll auch den Unterlagen für die Ausländerbehörde mit übersandt werden.

Sprachkenntnisse gehören nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 18c AufenthG. Sprachkenntnisse sind damit nicht zwangsläufig erforderlich oder zu belegen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung können die Sprachkenntnisse abhängig von den Angaben des Antragstellers eine Rolle spielen.

#### Beispiele:

Eine IT-Fachkraft muss nicht unbedingt deutsche Sprachkenntnisse zur Arbeitsplatzsuche haben. Ein Facharzt zur Suche nach einer Beschäftigung in einer deutschen Klinik sollte bereits über Sprachkenntnisse verfügen - ansonsten wäre hier vermutlich ein Visum zum Sprachkurs die bessere Wahl.

Diese Antragsteller sollten entsprechend auf die i.d.R. erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hingewiesen werden und der Antragsteller sollte – soweit deutsche Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen – hinreichend glaubhaft machen, wie und wo er im Fall, dass er ein Arbeitsplatzangebot erhält, die deutschen Sprachkenntnisse erwerben möchte. In diesem Zusammenhang wäre der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche und zum Besuch eines Sprachkurses jegliche Erwerbstätigkeit verboten ist.

#### b) Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt ist als gesichert anzusehen, wenn die Lebensunterhaltsberechnung entsprechend dem Regelbedarf gem. SGB II keine Fehlbeträge ausweist.

Vereinfacht: nach Abzug der Kosten für Unterkunft und Krankenversicherung müssen einem volljährigen alleinstehenden Antragsteller ohne Unterhaltspflichten 391,00 € (2014) zum Leben bleiben.<sup>1</sup>

Der Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung kann auch über eine Verpflichtungserklärung erfolgen.

---

<sup>1</sup> S. dazu VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“

Wichtiger Hinweis:

Bei einem längerfristigen Aufenthalt wie dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche muss die Verpflichtungserklärung den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Aufgrund der umfangreichen Prüfverpflichtungen zur Aufnahme einer Verpflichtungserklärung mit dem Vermerk „Bonität nachgewiesen“ dürfte der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung über diesen Weg nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In jedem Fall muss die Verpflichtungserklärung den Aufenthaltsweg „Arbeitsplatzsuche“ eindeutig erkennen lassen.<sup>2</sup>

Die Einrichtung eines Sperrkontos sollte idR nicht verlangt werden es sei denn, die Umstände des Einzelfalles lassen einen solchen Schritt erforderlich erscheinen. Wegen des zugunsten einer Gebietskörperschaft festzulegenden Sperrvermerks sollte dies nur in Absprache mit einer Ausländerbehörde erfolgen (im Rahmen einer Fakultativbeteiligung; s. dazu Ziff. 3 a).

Ein Unterkunftsnachweis zählt nicht zu den regelmäßig vorzulegenden Nachweisen. Dieser kann jedoch im Einzelfall zur Lebensunterhaltsprüfung verlangt werden. In jedem Fall sollte der Antragsteller im Motivationsschreiben bzw. im Gespräch Angaben dazu machen, wie und wo er während seines Aufenthalts Unterkunft zu nehmen gedenkt. Hiernach richtet sich dann die Vorlage ggf. weiterer Nachweise.

Nachweise über sonstige Vorbereitungen der Arbeitsplatzsuche wie z.B. vereinbarte Vorstellungsgespräche o.ä. sind keine Bedingungen für Antragstellung und Visumerteilung. Solche Nachweise können das Anliegen und die Plausibilität des Antrags allerdings untermauern. Das Fehlen entsprechender Nachweise darf aber nicht für sich allein zur Ablehnung des Antrags führen.

3. Zustimmungserfordernisse

a) Zustimmung der Ausländerbehörde<sup>3</sup>

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Umkehrschluss aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthV in Fällen des § 18c AufenthG nicht erforderlich.

b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls nicht erforderlich.

4. Sonstiges

a) Statistische Erfassung

§ 18 c AufenthG tritt zum 1. August 2016 automatisch außer Kraft, sofern nicht vorher im Rahmen einer Evaluierung die Notwendigkeit des Fortbestands der Regelung festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund kommt der korrekten statistischen Erfassung der Visumanträge eine besondere Bedeutung zu: Visumanträge zum Zweck von § 18 c AufenthG sind in RK-Visa statistisch zu erfassen (s. dazu Erlass vom 20.12.2012, Gz: 510-RL-516.20 SB 1 und Anlage; Aufenthaltsweg 01, statistische Zuordnung 16 - Arbeitsplatzsuche).

b) Art des Visums / Gültigkeitsdauer

---

<sup>2</sup> S. dazu ergänzend VHB-Beitrag „Verpflichtungserklärung“ und Ziffer 68.1.2.3 der VwV zum AufenthG

<sup>3</sup> S. dazu auch VHB-Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“

Sofern die Regel- und besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind<sup>4</sup> und der Lebensunterhalt für den gesamten Zeitraum gesichert ist, ist das Visum für 6 Monate als D-Visum zu erteilen.

Ist der Lebensunterhalt nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen, kann das Visum auch nur für den Zeitraum erteilt werden, für den der Lebensunterhalt gesichert ist. Dabei ist das Visum – auch bei einem geplanten Aufenthaltszeitraum von unter 90 Tagen – wegen der Langzeitperspektive und dem beabsichtigtem Daueraufenthalt als D-Visum zu erteilen: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte unproblematische Anschlusserteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise ist regelmäßig nur dann möglich, wenn die Einreise mit dem entsprechenden D-Visum erfolgt ist.

Weitere Informationen:

- Informationen des BMI zur Arbeitsmigration.
- Ein Mustermerkblatt steht als Anlage zu diesem Beitrag im Visumhandbuch zur Verfügung.
- Hinweise des BMI zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung des Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU, Arbeitsplatzsuche, Selbstständige etc.).
- „Make it in Germany“ – das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive für internationale Fachkräfte.
- Migration Check der Bundesagentur für Arbeit.

---

<sup>4</sup> S. dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“